



Taxordnung¹

gültig ab 01. Januar 2015²

überarbeitet am 01. Januar 2016

1. Grundlagen der Taxordnung

Seit 1. Januar 2011 ist das Gesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung gültig. Unsere Tarife richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Regierungsrats des Kantons Zürich, dem Heimverband CURAVIVA und den aktuellen Verträgen mit den Krankenversicherern. Für Bewohnerinnen und Bewohner mit ausserkantonalem Wohnsitz gelten bezüglich Kostenbeteiligung die Vorgaben des entsprechenden Kantons.

Mit der heute geltenden Pflegefinanzierung sollen sowohl Bewohner als auch Krankenversicherer finanziell entlastet werden. Grundsätzlich zahlen die Bewohnerinnen und Bewohner höchstens Fr. 21.60 pro Tag an die Pflegekosten. Die Rechnung für den Kostenanteil Pflege der Krankenversicherer verrechnen wir ab 1. Januar 2015 im „tiers payant“ direkt den zuständigen Krankenversicherern.

Mit dem Eintritt ins Heim können Betagte den Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV / IV geltend machen. Entsprechende Antragsformulare sind bei der Wohnsitzgemeinde erhältlich.

Patientinnen und Patienten, welche nach einem Spitalaufenthalt nicht direkt nach Hause entlassen werden, können während maximal 14 Tagen in Akut- und Übergangspflege im Haus GEEREN betreut und gepflegt werden. Die Rechnung für den Kostenanteil Pflege der Krankenversicherer verrechnen wir im „tiers payant“ direkt dem einzelnen Krankenversicherer. Die Grund- und Betreuungstaxen gelten analog der Taxtabelle. Die Pflegegarfe richten sich nach dem seit 30. April 2013 geltenden Vertrag zwischen den Krankenkassen und CURAVIVA.

Der Eintritt ins Heim kann erst erfolgen, wenn die Finanzierung gesichert und die Bezahlung der erbrachten Leistungen garantiert ist. Die Heimleitung ist befugt, vor Eintritt die nötigen Garantien (z.B. finanzielle Abklärungen in der Wohnsitzgemeinde, Antrag auf subsidiäre Kostengutsprache beim Sozialamt etc. einzuholen).

¹ Taxordnung und Taxtabelle sind integrierender Bestandteil des Pensionsvertrages

² Verabschiedet vom Ausschuss Haus GEEREN am 8. Dezember 2014

2. Taxen

2.1 Grundtaxe (Hotellerie)

Die Grundtaxe wird monatlich im Voraus in Rechnung gestellt und ist per Monatsende fällig.

Folgende Leistungen sind in der Grundtaxe enthalten:

- Unterkunft im Einzel- oder Doppelzimmer
- Vollpension gemäss Menüplan
- Bett- und Frottéewäsche
- Besorgung der beschrifteten Privatwäsche (ohne chemische Reinigung)
- wöchentliche Zimmerreinigung (ohne privates Mobiliar)
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnenden gemeinsam angeboten werden
- nichtpflegerische Gemeinkosten (Gebäudeunterhalt, Ausbildung, Nutzung allgemeiner Anlagen)

2.2 Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe beinhaltet sämtliche Betreuungs- und Pflegeleistungen, welche nicht KVG-pflichtig sind, wie zum Beispiel:

- Einführung und Unterstützung im Heimalltag
- Hilfestellung bei der Tagesstruktur und der Tagesgestaltung
- Kommunikation im Alltag
- Aktivierung, Beschäftigung und Begleitung
- Sicherstellung einer 24-stündigen Nothilfebereitschaft
- Förderung und Unterstützung bei der Aufrechterhaltung von sozialen Kontakten sowie Vermittlung von Gesprächen mit Aussenstehenden
- Unterstützung bei der Koordination von privaten Terminen (z.B. Arzt, Therapie, Aktivitäten, etc.)
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen

2.3. Pflorgetaxe

Die Grundlage der Pflorgetaxen bildet der vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigte Tarifvertrag. Die Pflegebedürftigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner wird mit dem System BESA (Bewohnereinstufungs- und Abrechnungssystem) ermittelt. Nach Absprache mit dem behandelnden Arzt erfolgt die Einteilung in eine von 12 Stufen. Das BESA-Pflegestufen-System dient auch der Beurteilung und Sicherstellung der Leistungsqualität. Bitte entnehmen Sie die geltenden Ansätze und Tarife der Taxtabelle. Die Einstufung wird mindestens alle 6 Monate überprüft.

Aufgrund einer vorübergehenden, gesundheitlichen Verschlechterung oder Verbesserung des Allgemeinzustandes (bis 2 - 3 Wochen) erfolgt in der Regel keine Anpassung der Einstufung (Ausnahme bei Rückkehr aus dem Spital). Bei einer länger andauernden Veränderung der Pflegebedürftigkeit wird eine Neueinstufung rückwirkend ermittelt.

Für Bewohnerinnen und Bewohner, welche im Rahmen der Akut- und Übergangspflege 14 Tage im Haus GEEREN verbringen, wird keine Einstufung mit dem BESA-Ressourcen-System vorgenommen. Gemäss Empfehlung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich erfolgt unabhängig des gesundheitlichen Zustands der Bewohnerin / des Bewohners die Taxierung in der Stufe 7.

3. Zusätzliche Dienstleistungen

Weitere, individuelle Dienstleistungen werden gemäss geltender Taxtabelle separat in Rechnung gestellt.

4. Reduktionen

- Ferien- und Spital- oder Kurabwesenheit

Ab dem fünften Tag Abwesenheit (Ferien, Spital- oder Kuraufenthalt³) wird die Grundtaxe um Fr. 12.00 reduziert. Während einem Spital- oder Kuraufenthalt wird auf die Verrechnung der Pflorgetaxe ab dem ersten Tag verzichtet. Während rechtzeitig angekündigten Ferienabwesenheiten (mind. 14 Tage im Voraus) wird auf die Verrechnung der Pflorgetaxe ab dem fünften Abwesenheitstag verzichtet. Aus- und Eintrittstag gelten als Anwesenheitstage. Die Abzüge sind auf 30 Tage im Jahr beschränkt.

Während kurzfristigen, nicht ärztlich verordneten Abwesenheiten, bei denen die Pflorgetaxen nicht verrechnet werden können, wird während maximal 14 Tagen eine Ausfallpauschale von 50 % des Pflorgetarifs der Bewohnerin bzw. dem Bewohner verrechnet.

- Im Todesfall

Nach dem Tod einer Bewohnerin oder eines Bewohners wird den Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern während 30 Tagen die um Fr. 12.00 reduzierte Grundtaxe in Rechnung gestellt. Bei einer vorherigen Belegung des Zimmers entfällt die Grundtaxe ganz. Betreuungs- und Pflorgetaxen werden bis und mit Todestag in Rechnung gestellt.

5. Zimmerreservation

Ein Bewohnerzimmer kann vor dem Zimmerbezug gegen Verrechnung reserviert werden. Die Heimleitung entscheidet im Einzelfall über eine abweichende Handhabung.

6. Ferienzimmer

Sofern freie Zimmer zur Verfügung stehen, können diese nach Absprache auch an Ferienaufenthalter vermietet werden. Die Taxen für Feriengäste sind identisch mit denjenigen für Daueraufenthalte. Für Ferienaufenthalte unter 8 Wochen verrechnen wir eine Zusatzpauschale (für Pflegeorganisation, Verwaltungsaufwand und Austrittsreinigung). Ein Ferienaufenthalt muss im Voraus schriftlich als solcher vereinbart werden, sonst kommt die hausübliche Kündigungsfrist von 30 Tagen zur Anwendung.

7. Akut- und Übergangspflege

Sofern freie Zimmer zur Verfügung stehen, können diese nach Absprache auch für Bewohnende in Akut- und Übergangspflege vermietet werden. Das Haus GEEREN ist jedoch nicht verpflichtet, jederzeit ein Zimmer für Akut- und Übergangspflege frei zu halten. Die Gemeinde Fischenthal hat für diesen Zweck eine separate Regelung getroffen. Die Grund- und Betreuungstaxen für Akut- und Übergangspflege sind identisch mit denjenigen für Daueraufenthalte. Für die Finanzierung der Pflorgetaxen gelten separate Vorgaben. Diese sind in der Taxtabelle aufgeführt. Für einen 14-tägigen Aufenthalt im Rahmen der Akut- und Über-

³ Als Kuraufenthalt gilt eine vom Krankenversicherer mit schriftlicher Kostengutsprache bewilligte Abwesenheit

gangspflege verrechnen wir eine Zusatzpauschale (für Pflegeorganisation, Verwaltungsaufwand und Austrittsreinigung). Ab dem 15. Aufenthaltstag werden die üblichen Pflögetaxen in Rechnung gestellt.

8. Rechnungsstellung, Zahlungsmodalitäten

Die detaillierte Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Der Einfachheit halber empfehlen wir, die Rechnung mittels Lastschriftverfahren (LSV) oder Debit Direct der PostFinance begleichen zu lassen. Die Heimleitung kann bei Bedarf das Einrichten eines LSV oder eines Debit Direct verlangen. Die Belastung erfolgt jeweils am 20. des Folgemonats. Gegen die Rechnungsstellung können die Bewohner bzw. deren gesetzliche Vertreter innert 30 Tagen nach Erhalt schriftlich Rekurs erheben. Ein eingereichter Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung für die Begleichung der Rechnung, welche innert 30 Tagen zu bezahlen ist.

9. Depot

Mit dem Eintritt ins Haus GEEREN ist eine Depotzahlung für Einzelpersonen an die Leistungen des Heims in der Höhe von Fr. 6'000.00 und für Ehepaare in der Höhe von Fr. 8'000.00 auf das Bankkonto der Gemeinde Fischenthal zu leisten. Für die Führung dieses Depots gelten dieselben Rahmenbedingungen und derselbe Zinssatz wie für ein Mieterkautionkonto bei der ZKB. Die Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar nach der Unterzeichnung der Anmeldung bzw. der Festlegung des Eintrittstermins. Die Bewohnerin / der Bewohner ist damit einverstanden, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses noch offenstehende Verpflichtungen ohne Rücksprache mit dem geleisteten Depot verrechnet werden. Interessenten, welche nicht in der Lage sind, diese Vorauszahlung zu leisten, benötigen eine Kostensprache Ihrer Wohngemeinde für die Übernahme der Kosten.

10. Vertragliche Regelungen

Mit dem Eintritt einer Bewohnerin / eines Bewohners und der Unterzeichnung des Anmeldeformulars werden die geltenden Grundlagen (Taxtabelle und -ordnung, Hausordnung) stillschweigend akzeptiert. Für Kurzaufenthalte und Feriengäste wird kein schriftlicher Bewohnervertrag erstellt. Das Vorliegen eines unterzeichneten Anmeldeformular gilt als vertragliche Grundlage.

11. Versicherungen - Haftungsausschluss

Bewohnerinnen und Bewohner haften für Sachschäden, die sie verschulden. Während des Aufenthalts ist der Versicherungsschutz für Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung durch die Bewohner bzw. den gesetzlichen Vertreter zu gewährleisten. Für abhanden gekommene Wertsachen, Geldbeträge oder persönliche Gegenstände übernimmt das Haus GEEREN keine Haftung. Es empfiehlt sich der Abschluss einer Privatversicherung.

12. Beschwerdestellen

Bitte besprechen Sie allfällige Reklamationen, persönliche Wünsche und Anregungen direkt mit der zuständigen Bereichsleitung und / oder der Heimleitung des Hauses GEEREN.

Bei Differenzen und Beschwerden, welche aus Ihrer Sicht nicht zur beidseitigen Zufriedenheit bereinigt werden können, wenden Sie sich bitte an die Präsidentin / den Präsidenten des Ausschuss Haus Geeren, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal. Ausserdem haben Sie jederzeit das Recht und die Möglichkeit, sich an den Bezirksrat, die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde oder die unabhängige Beschwerdestelle für das Alter zu wenden.

Die Adressen lauten:

Bezirksrat Hinwil

untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil
Tel. +41 44 938 95 95 Fax + 41 44 938 95 94
E-Mail: bezirksrat.hinwil@ji.zh.ch

KESB Bezirk Hinwil

Joweid Zentrum 1, Postfach 551, 8630Rüti
Tel: +41 55 536 15 00 / Fax: +41 55 536 15 01
E-Mail: sekretariat@kesb-hinwil.ch

UBA

Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter

Tel. +41 58 450 60 60 / Montag bis Freitag / 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
www.uba.ch / info@uba.ch